

DIGITALES ARCHIV

ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Winter, Susanne; Zahnen, Johannes; Schwarzer, Lioba et al.

Book

Umsetzung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Rohstoffe und Produkte (EUDR) : Faktencheck und Erläuterungen

Provided in Cooperation with:

SÜDWIND e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene, Bonn

Reference: Winter, Susanne/Zahnen, Johannes et. al. (2024). Umsetzung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Rohstoffe und Produkte (EUDR) : Faktencheck und Erläuterungen. Stand: Juli 2024. Berlin : WWF Deutschland.

https://www.suedwind-institut.de/fileadmin/Suedwind/Netzwerke/2024/Fakten_zur_eudr.pdf.

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/11159/701179>

Kontakt/Contact

ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft/Leibniz Information Centre for Economics
Düsternbrooker Weg 120
24105 Kiel (Germany)
E-Mail: [rights\[at\]zbw.eu](mailto:rights[at]zbw.eu)
<https://www.zbw.eu/econis-archiv/>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Dieses Dokument darf zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Sofern für das Dokument eine Open-Content-Lizenz verwendet wurde, so gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

<https://zbw.eu/econis-archiv/termsfuse>

Terms of use:

This document may be saved and copied for your personal and scholarly purposes. You are not to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. If the document is made available under a Creative Commons Licence you may exercise further usage rights as specified in the licence.



Umsetzung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Rohstoffe und Produkte (EUDR) – Faktencheck und Erläuterungen¹

Nach mehrjährigen Verhandlungen in EU-Parlament, EU-Rat und EU-Kommission trat im Juni 2023 die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Rohstoffe und Produkte² („EU Deforestation Regulation“, kurz: EUDR) in Kraft. Dieses Gesetz wird ab Ende Dezember 2024 große und mittlere Betriebe betreffen, ab Ende Juni 2025 auch Klein- und Kleinstbetriebe. Je näher diese Termine rücken, desto zahlreicher werden die Stimmen jener, die mit Forderungen und Fehlinterpretationen das planmäßige Inkrafttreten der Verordnung in Frage stellen.

Die EU-Kommission hat bereits FAQ³ zu den EUDR-Anforderungen veröffentlicht, die fortlaufend aktualisiert werden. Angekündigt ist zudem ein Leitfaden der EU-Kommission, der betroffene Unternehmen bei der Einhaltung der EUDR unterstützt.

Unser hiermit vorgelegtes Faktenpapier zur EUDR will ein besonderes Augenmerk auf die EU-Land- und Forstwirtschaft sowie die kleinbäuerliche Produktion legen. Von dort kamen wiederholt Bedenken, was den Aufwand und die Umsetzbarkeit der Verordnung betrifft. Nachfolgend greifen wir zehn der oft aufgekommenen Fehlannahmen auf, um bestehende Bedenken mit einem faktenbasierten Blick auszuräumen und einen konstruktiven Dialog für das geplante Inkrafttreten der Verordnung zu ermöglichen.

Was fordert die EUDR?

Nach Artikel 3 müssen betroffene Marktteilnehmer und Händler sicherstellen, dass

1. die Rohstoffe und Produkte entwaldungsfrei sind
(und keine Waldschädigung verursacht haben, siehe Artikel 2),
2. die Rohstoffe und Produkte legal erzeugt wurden und
3. beides mit einer Sorgfaltserklärung bestätigt wurde.

Die EUDR gilt für die Produktgruppen Kaffee, Kakao, Kautschuk, Palmöl, Rinder, Soja und Holz. Im Fall von Holz wird die EUDR die seit 2013 bestehende Holzhandelsverordnung EUTR ablösen. So sind auf Produktionsebene in der EU vornehmlich Akteure der Land- und Forstwirtschaft betroffen und darüber hinaus Unternehmen der Holzwirtschaft, Viehwirtschaft mit Rindern sowie solche, die Soja anbauen oder Sojaerzeugnisse innerhalb der EU verkaufen oder aus der EU exportieren.⁴

Fehlannahme 1: Die EUDR sei besonders für Akteure der EU-Land- und Forstwirtschaft schlecht umsetzbar und überfordere sie bürokratisch.

Die EUDR betrifft die gesamte Lieferkette bis zum Ursprung. Grundsätzlich leitet sich daraus die Erwartung ab, dass sich die EUDR einfacher umsetzen lässt, wenn die Lieferkette kurz ist. Auf Betriebe der EU-Land- und Forstwirtschaft trifft dies zu.

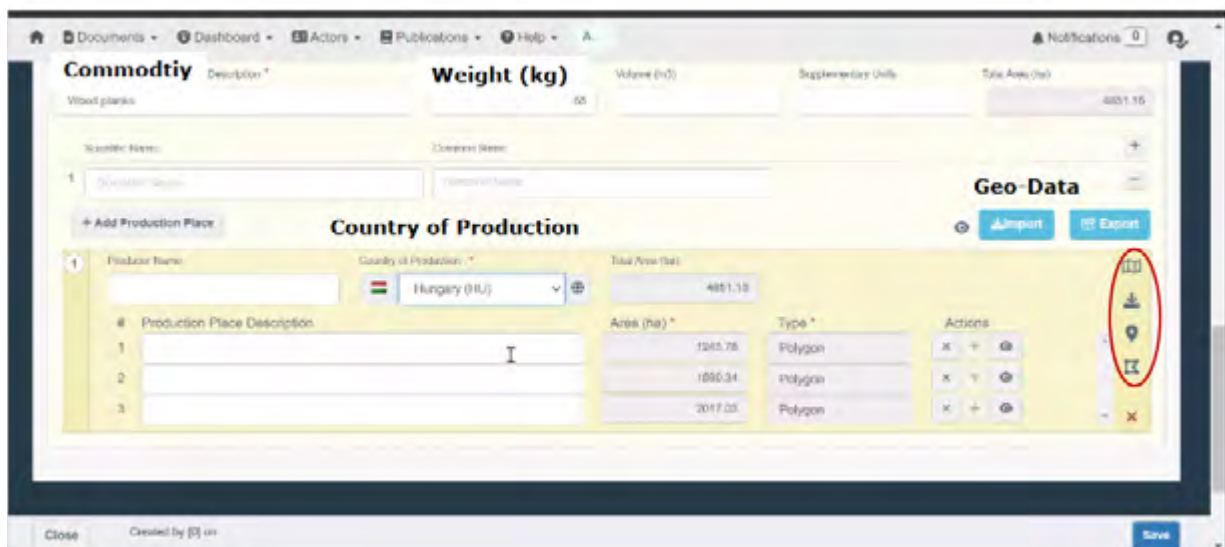
Die am Beginn der Lieferkette stehenden landwirtschaftlichen Soja- und Rinder- sowie Forstwirtschaftsbetriebe haben daher vergleichsweise einen geringeren bürokratischen Aufwand bei der Abgabe der Sorgfaltserklärung, da sie keine Informationen von Dritten ermitteln müssen.

Von der EUDR betroffene Unternehmen müssen im Informationssystem eine Sorgfaltserklärung abgeben, wenn sie Waren auf den EU-Markt bringen oder aus der EU ausführen. Darin bestätigen sie, dass ihre Produkte nicht gegen die EUDR verstoßen. Diese Erklärung einschließlich der Informationen zu Rohstoffen oder Produkten liegen den EU-Landwirtschaft- oder Forstbetrieben bereits vor und müssen nicht von vorgelagerten Akteuren der Lieferkette beschafft und anschließend geprüft werden. So verfügt jedes Unternehmen – so auch EU-Landwirtschaft- oder Forstbetriebe – bereits seit 2013 über eine Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer).⁵ EU-Landwirtschaftsbetrieben sind die Anzahl der zu verkaufenden Rinder und EU-Forstbetrieben Ursprung, Art und Menge des zu verkaufenden Holzes bekannt. Unternehmen beider Branchen wissen zudem, ob sie sich an geltendes Recht gehalten haben oder ob für die Produktion Wald in Landwirtschaftsflächen umgewandelt oder Wald geschädigt wurde (Artikel 3 a und b). Forstbesitzende oder deren beauftragte Bewirtschaftende sollten aufgrund der vorliegenden Geodaten und ihres Waldmanagements ohnehin wissen und nachweisen können, ob eine Waldschädigung im Sinne der EUDR vorliegt (siehe Artikel 2 und 3).

Die von der EUDR benötigten GPS-Daten der Agrar- und Waldflächen liegen in der Regel bereits vor, weil sie beispielsweise auch für den Bezug von EU-Agrarsubventionen oder bei der Förderung über nationale Förderprogramme erfragt werden. Sollten die GPS-Daten der Produktionsflächen trotzdem fehlen, lassen sie sich – etwa mit Google Maps – mit überschaubarem Aufwand kurzfristig beschaffen.

Damit kann die Sorgfaltserklärung (Artikel 3 c) abgegeben werden.

Darüber hinaus sieht es die EUDR als Möglichkeit vor, dass natürliche Personen, Klein- und Kleinstbetriebe an ihrer statt nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler zur Abgabe der Sorgfaltserklärung bevollmächtigen. So können beispielsweise Sojahändler oder Sägewerke die Sorgfaltserklärung für kleine EU-Landwirtschaftsbetriebe oder EU-Waldbesitzende übernehmen (EUDR; Artikel 6; „Bevollmächtigte“).

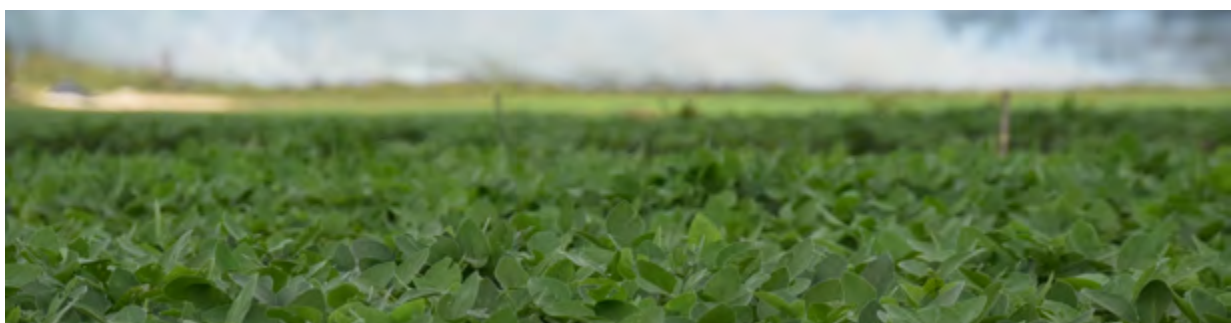


Eingabemaske der Sorgfaltspflichterklärung/Due Diligence Statement der EUDR: https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/deforestation-due-diligence-registry_en (Stand Juni 2024)

Im Anhang II der EUDR („Sorgfaltserklärung“) werden die Erfordernisse zusammengefasst und ein Text vorgeschlagen: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt und erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“

Einfacher werden die Prozesse zur Umsetzung der EUDR mit einer im Frühsommer 2024 im Testlauf bereitgestellten Schnittstelle zur Integration der Daten zwischen den Behörden (Gemeinsame Agrarpolitik und EUDR-Informationssystem) und den großen Unternehmen. Weitere Erleichterung versprach die EU-Kommission bei ihrer Multi-Stakeholder-Veranstaltung am 20.06.2024. So werden Unternehmen der nachgelagerten Kette die Geodaten nicht erneut eingeben müssen. Eine genaue Erklärung wird dazu in der nächsten Fassung der Fragen und Antworten (FAQ) der EU erwartet.

Für Betriebe, die Rinderprodukte auf den Markt bringen, gilt: Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind) müssen alle Betriebe angeben, die mit der Aufzucht und Fütterung der Rinder in Verbindung stehen, einschließlich deren Geburtsorten, Weideflächen und Schlachthöfen.



Sojaanbau in Brasilien mit Brandrodung im Hintergrund.

Fehlannahme 2: Die EUDR würde Kleinwaldbesitzende in der EU überfordern, weil **für jeden einzelnen Baum**, der gefällt wird, die **GPS-Daten** aufgenommen werden müssen.

Diese Annahme ist falsch. Die EUDR verlangt keine GPS-Daten einzelner Bäume. Verlangt werden vielmehr GPS-Daten vom Grundstück (plot of land), in dem Holz eingeschlagen wurde. Wird ein Baum einer Fläche entnommen, werden diesem Baum die GPS-Daten des Grundstücks zugewiesen. Bei der Entnahme weiterer Bäume auf dieser Fläche werden dieselben GPS-Daten angegeben und müssen nicht neu ermittelt werden.

Die GPS-Daten der Waldflächen werden üblicherweise auch für andere Zwecke erhoben, zum Beispiel für den Erhalt von EU-Subventionen oder bei der Beantragung von Fördergeldern aus nationalen Programmen. Falls nicht, muss für Flächen bis vier Hektar, also für kleine Flächen, nur eine einzige GPS-Koordinate eines Punktes der Forstfläche erfasst werden. Erst ab vier Hektar fallen die Eckpunkte für das Flächenpolygon an. Die Koordinaten lassen sich mit Google Maps leicht ermitteln. Für alle zukünftigen Ernten auf einer Fläche können entsprechende GPS-Daten wieder verwendet werden.



Für die EUDR wird die Lage der Waldfläche erfasst, aus der das Holz kommt. Wo der einzelne Baum in der Fläche stand, ist für die Erfüllung der EUDR-Anforderungen unerheblich.

Fehlannahme 3: Kaffee und Kakao würden durch die EUDR doppelt so teuer.

Die Klimakrise mit ihren Wetterextremen gefährdet die Kaffee- und Kakao-Ernteerträge. In den nächsten 25 Jahren wird aufgrund des Klimawandels voraussichtlich die Hälfte der Fläche, auf der derzeit Kaffee angebaut werden kann, nicht mehr für den Kaffeeanbau zur Verfügung stehen.

Während die Anbauflächen zurückgehen, steigt andererseits die Nachfrage nach Kaffee und Kakao weltweit.⁶

Also: Die erwartete Preissteigerung wird eine Folge des Klimawandels sein. Diese Teuerung der EUDR zuzuschreiben, stellt die Ursache auf den Kopf. Die EUDR ist ein Instrument, das helfen soll, den Klimawandel zu verlangsamen.

Die Umsetzungskosten für die einmalige Geolokalisierung der Produktionsflächen und Übermittlung der Daten entlang der Lieferkette sind dagegen verhältnismäßig gering. Beispiele aus dem Kakaosektor zeigen, dass bei der Verpflichtung zu rückverfolgbaren Lieferketten damit zu rechnen ist, dass vermehrt Zwischenhändler, die bisher Wertschöpfung abgreifen konnten, aus den Lieferketten ausscheiden werden. Das würde die Rückverfolgbarkeit erleichtern, sodass die EUDR sogar einen Beitrag für stabilere und (auch für die Produzent:innen) fairere Preise leisten könnte.



Mit dem Klimawandel gehen womöglich Anbaugelände von Kaffee und Kakao verloren. Die EUDR soll helfen, diesen Prozess zu verlangsamen.

Fehlannahme 4: Unter der EUDR würden vor allem die Produzent:innen kleinbäuerlicher Landwirtschaft aus Produktionsländern außerhalb der EU leiden.

In erster Linie verpflichtet die EUDR Marktteilnehmer und Händler in der EU. Gleichwohl sind einige Informationen auch von kleinbäuerlichen Betrieben in Nicht-EU-Staaten nötig. Denn Marktteilnehmer, die Ware auf den EU-Markt bringen, benötigen die GPS-Koordinaten der Produktionsflächen und das Datum der Erzeugung für die geforderte Sorgfaltsprüfung. Zudem muss der Marktteilnehmer sicherstellen, dass entlang seiner Lieferkette alle – also auch kleinbäuerliche Produzent:innen – die Gesetze des jeweiligen Produktionslandes einhalten.

Die EUDR tritt der Klima- und Biodiversitätskrise entgegen und soll Menschenrechtsverletzungen bekämpfen. In dieser Eigenschaft ist sie auch ein wichtiges Instrument, das die Lebens- und Umweltbedingungen in den Produktionsländern schützen und verbessern soll.

In den Produktionsländern besteht dennoch Sorge, dass die Informationsbeschaffung die Produzent:innen kleinbäuerlicher Landwirtschaft darin überfordert, beispielsweise GPS-Daten oder die erfragten Dokumentationen zur Legalität zur Verfügung zu stellen. Umso nötiger ist es, die Anforderungen an sie deutlich zu kommunizieren, die Produzent:innen bei der Implementierung einzubeziehen und bei der Umsetzung zu unterstützen.

Zahlreiche Kooperativen kleinbäuerlicher Strukturen in den Produktionsländern und Organisationen, die sich für sie einsetzen, erwarten, dass ihnen die EUDR helfen wird, sichtbarer zu werden, bessere Verhandlungspositionen zu erlangen und Korruption innerhalb von Lieferketten zu bekämpfen. Die Rückverfolgbarkeit wird als ein wichtiger Faktor betrachtet, der den Produzierenden der kleinbäuerlichen Landwirtschaft zu einem angemessenen Einkommen verhelfen und so ihre Lebensbedingungen verbessern kann. Möglich wird das, wenn beispielsweise verzichtbare Zwischenhandelsstufen aus den Lieferketten ausscheiden, die bisher Wertschöpfung erlangt haben, die zukünftig direkt bei den Produzierenden landet. Gefördert werden überdies die Digitalisierung von Zahlungssystemen und die Informationsweitergabe, was den Produzent:innen gegebenenfalls den Zugang zu neuen Märkten erleichtert. Diese Vorteile sind von der EUDR beabsichtigt.⁷ In verschiedenen Ländern wie Ghana, Côte d'Ivoire, Indonesien und Äthiopien⁸ lassen sich bereits positive Entwicklungen beobachten.

Im Einzelfall muss mit Hindernissen gerechnet werden, um zu den benötigten Informationen zu gelangen. Darauf haben Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen aufmerksam gemacht, zugleich aber auch Lösungen vorgeschlagen⁹, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Damit sich die EUDR bei den Produzierenden der kleinbäuerlichen Landwirtschaft positiv entfalten kann, ist die Verordnung in ihrer finalen Fassung so wichtig.

Fehlannahme 5: Ohne Einstufung der EU-Mitgliedsländer in die niedrige Risikoklasse (Low-Risk-Benchmarking) drohe den Betrieben der EU-Land- und Forstwirtschaft deutlich mehr Arbeit.

Die EU-Kommission wird gemäß Artikel 29 alle Länder oder Länderteile in drei Risikokategorien einstufen. Seit Inkrafttreten der EUDR sind alle Länder dem normalen Risiko zugeordnet. Die EU-Kommission hat nach Artikel 29 (2) bis zum 30. Dezember 2024 Zeit, die Liste der Länder oder von Landesteilen, die sie den Kategorien geringes oder hohes Risiko zuordnet, kraft eines Durchführungsrechtsaktes zu veröffentlichen. Die EU-Kommission ist demnach mit ihrer Veröffentlichung noch nicht in Verzug. Laut eigenen Angaben plant die EU, den Zeitplan einzuhalten. Sollte die Einstufung der Länder doch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, verbleiben nicht evaluierte Länder vorerst im normalen Risiko.

Wenn relevante Erzeugnisse und Rohstoffe aus Ländern oder Landesteilen mit geringem Risiko stammen, können die verantwortlichen Marktteilnehmer gemäß Artikel 13 (1) auf die Risikobewertung (Artikel 10) und die Risikominderung (Artikel 11) verzichten. Dazu müssen sie aber die Komplexität der Lieferkette, das Risiko der Umgehung sowie das Risiko der Vermischung mit Erzeugnissen und Rohstoffen aus anderer Herkunft bewerten.

Unabhängig davon, wie das Risiko eines Ursprungslandes am Ende eingestuft wird, muss die Geolokalisierung des Rohstoffursprungs als Teil der Sorgfaltspflicht nach Artikel 9 (1 d) vorliegen.

Bei EU-Landwirt:innen für Soja und Rinder sowie EU-Forstwirt:innen handelt es sich im Verständnis der EUDR um Marktteilnehmer. Mit Ausnahme von Betrieben mit Rindern umfasst die Lieferkette allerdings nur ihren eigenen Betrieb. Sie verfügen über alle Informationen, die sie benötigen, um der Sorgfaltspflicht zu genügen, und müssen diese nicht von Dritten erfragen. Das vereinfacht die Erfüllung der EUDR deutlich:

- Sie wissen, ob die eigenen Erzeugnisse mit zugekauften Produkten vermischt werden.
- Bekannt sollte ihnen zudem sein, ob die eigenen Felder bereits vor dem Stichtag Agrarflächen waren, und somit, ob die Erzeugnisse oder Rohstoffe entwaldungsfrei sind.
- Aussagefähig sind sie auch gegenüber der Frage, ob sie sich an die geltenden Gesetze gehalten haben.

Durch entsprechende Bestätigung in der Sorgfaltserklärung werden die Anforderungen der EUDR erfüllt. Ob Marktteilnehmer nach Artikel 13 in einem Land oder einer Region niedrigen oder mittleren Risikos agieren und eine entsprechend vereinfachte Sorgfaltspflicht in Anspruch nehmen dürfen oder nicht, macht für sie keinen Unterschied: Die Erfüllung der Anforderungen in Artikel 10, die bei verein-

fachter Sorgfaltspflicht wegfallen, sollte bei gesicherter Dokumentation der Entwaldungsfreiheit und Legalität am Ursprungsort in EU-Ländern ohne nennenswerten Mehraufwand belegbar sein. Die Risiken, gegen die Verordnung zu verstoßen, sind somit gering.

Vergleichbare Informationen müssen EU-Forstwirtschaftsbetriebe bereits seit 2013 für die EUTR dokumentieren. Einziger Unterschied zur EUDR: Statt Land, Region und Forstfläche müssen jetzt die GPS-Geokoordinaten der Forstfläche angegeben werden. Diese liegen schon vor oder lassen sich mit vergleichsweise geringem Aufwand ermitteln.

Klein- und Kleinstbetriebe können die Dokumentationspflicht anderen Unternehmen der nächsten Stufe in der Lieferkette übergeben und sie in ihrem Namen durchführen lassen (Artikel 6; „Bevollmächtigte“).

Die Marktteilnehmer aus der EU-Land- und Forstwirtschaft, die die Daten wie oben beschrieben erhoben haben, geben sie entlang der Lieferkette weiter. Liegen diese Information vollständig vor, ist der Mehraufwand auch für Akteure der nachgelagerten Lieferkette nicht höher, selbst wenn das EU-Land sich in der normalen Risikokategorie befindet. Auch dann werden sie mit den vorliegenden Informationen das Risiko ausschließen können, gegen die Verordnung zu verstoßen.

Für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten macht es hingegen einen Unterschied, in welche Risikokategorie das Produktionsland eingestuft wurde. Wird Ware aus einem Niedrigrisikoland bezogen, muss lediglich ein Prozent der Unternehmen kontrolliert werden, bei Ware aus einem Land mit normalem Entwaldungsrisiko sind es bereits drei Prozent. Der Mehraufwand relativiert sich jedoch, wenn man bedenkt, dass bei gleichbleibender Einstufung der Länder in das normale Entwaldungsrisiko dort auch die Hochrisikoländer verbleiben. Von diesen müssten sonst neun Prozent der Marktteilnehmer sowie neun Prozent der Menge jedes relevanten Erzeugnisses kontrolliert werden. Von dieser ursprünglich angedachten höheren Anzahl von Unternehmen und Ware, die kontrolliert werden müssten, werden bis zur finalisierten Einstufung durch die EU lediglich drei Prozent der Unternehmen kontrolliert.



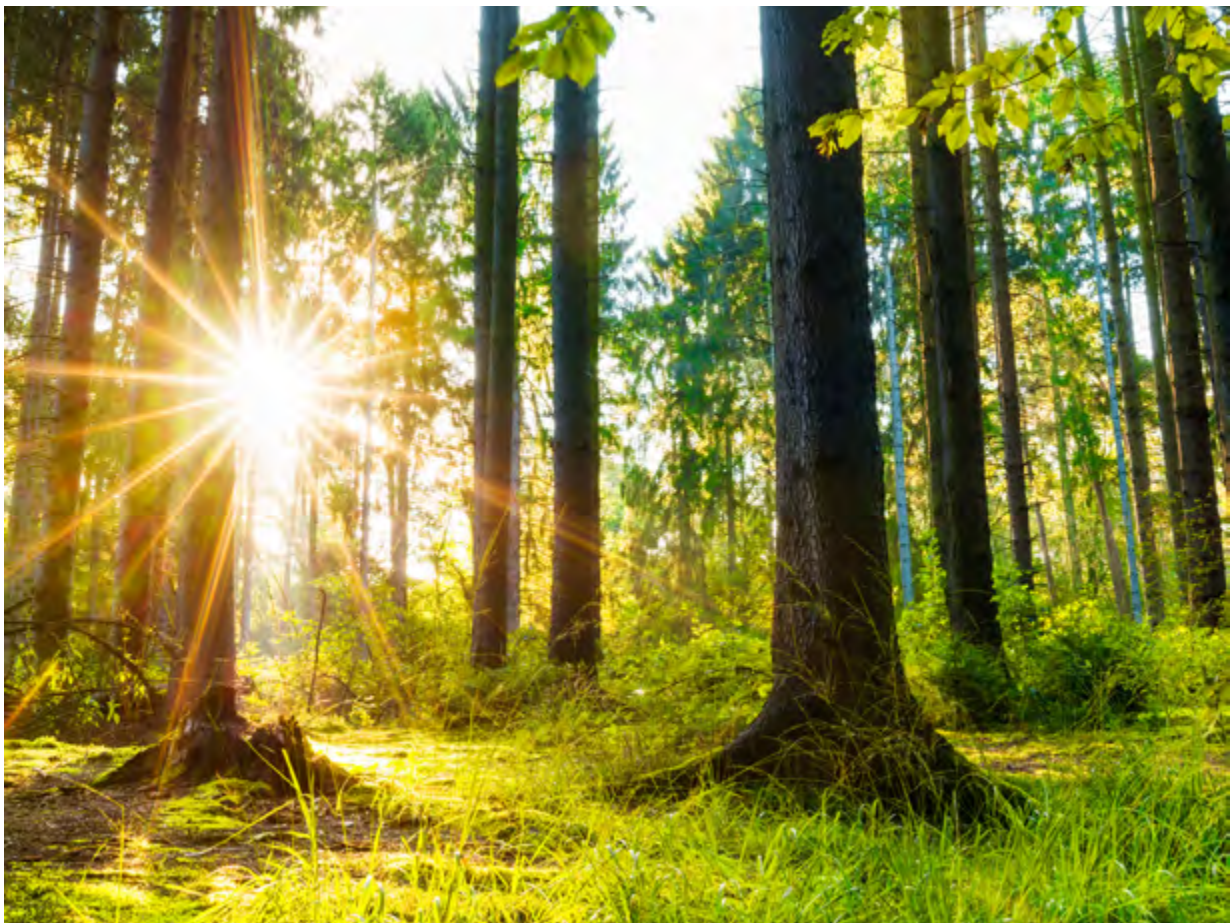
EU-Land- und Forstwirtschaftsbetrieben liegt meist die benötigte Dokumentation vor, um Entwaldungs- und Illegalitätsrisiken auszuschließen. Der Mehraufwand ist demnach nicht höher, wenn das EU-Land sich noch in der normalen Risikokategorie befindet.

Fehlannahme 6: Es bräuchte in Ländern ohne Entwaldung, z. B. in Deutschland oder Österreich, keine EUDR.

Die EUDR muss innerhalb und außerhalb der EU gelten, damit ein „universelles, regelbasiertes [...] diskriminierungsfreies und gerechtes multilaterales Handelssystem im Rahmen der WTO“ (Erwägungsgrundsatz 23 der EUDR) gewährleistet ist.

Die EUDR soll sicherstellen, dass eine Reihe von Waren, die in der EU in Verkehr gebracht werden, nicht länger zur Entwaldung und Waldschädigung in der EU und anderswo in der Welt beitragen. Auch innerhalb der EU gibt es klein- bis großflächige Entwaldungspläne.

Produkte gelten gemäß Artikel 2 (11 b) der EUDR nur dann als entwaldungsfrei, wenn sie weder zur Entwaldung noch zur Waldschädigung beigetragen haben, d. h. zur Umwandlung von Primärwäldern und natürlich verjüngten Wäldern in Plantagen oder andere gehölzbestandene Flächen geführt haben. Waldschädigung ist immer noch in vielen EU-Ländern ein Problem. Illegaler Einschlag findet weiter statt¹⁰ und soll mit der EUDR bekämpft werden.



Die EUDR ist ein Garant für die Bewahrung der Waldflächen in der EU. Denn auch in der EU gibt es Entwaldung und Waldschädigung.

Fehlannahme 7: Ein KMU, das Tofu in Österreich herstellt, müsse auf dem **Wochenmarkt Namen und Adressen seiner gesamten Kundschaft** notieren und fünf Jahre aufbewahren.

Die Aussage ist aus zwei Gründen falsch: Zum einen müssen keine Daten der Endverbraucher:innen erfasst und aufbewahrt werden. Zum anderen ist Tofu als Produkt nicht im Annex I der EUDR gelistet und ist deshalb von der Verordnung unberührt. Wer nach Informationen sucht, welche Produkte (Erzeugnisse) von der EUDR betroffen sind, kann sich im Annex I orientieren.

KMU-Händler sind lediglich dazu verpflichtet – neben Informationen zu den relevanten Erzeugnissen – Namen und Postanschriften der Handelsunternehmen zu dokumentieren, von denen sie die Ware bezogen haben, und von jenen, an die sie Ware weiterverkaufen (Artikel 5 der EUDR). Im Falle des beispielhaft genannten KMU ist für das Inverkehrbringen von Tofu weder eine Sorgfaltserklärung nötig noch eine Dokumentation, an wen die Ware weiterverkauft wurde. Nur der Sojahändler ist zur Sorgfalt für seine Ware verpflichtet.



Über die Verbraucherschaft, z. B. auf dem Wochenmarkt, erwartet die EUDR keine Daten.

Fehlannahme 8: Komplexere Lieferketten und Produkte zögen mächtige Datenmengen nach sich. Ein Sägewerk müsse von allen Lieferanten die Referenznummern sammeln und auf jedem Brett vermerken, welches Holzstück zu welcher Referenznummer gehört.

Große Handelsunternehmen unterliegen nach Artikel 5 (1) den Pflichten von Marktteilnehmern. Bei vielen Lieferketten steigt so womöglich die Zahl von Datensätzen für ein Produkt.

Die Rückverfolgbarkeit lässt sich z. B. über Labels auf dem Holz gewährleisten. Es gibt aber noch eine Reihe anderer technischer Lösungen mit geringerem Aufwand:



Inzwischen gibt es gute Beispiele für Transparenz in komplexen Lieferketten der Holzwirtschaft.

Unternehmen, die sich auf die EUDR vorbereiten, berichten, dass sowohl Branchenverbände als auch Techfirmen Blockchain-Lösungen anbieten, mit denen sich die Datenströme entlang der Lieferkette dokumentieren lassen. Auch Zertifizierungssysteme bereiten solche Blockchain-Lösungen vor. Erleichterungen verspricht zudem ein automatisierter Abgleich von Plot-Daten (GPS-Daten der Grundstücke) mit Satellitenkarten.

Für die Herausforderung großer Datenmengen gibt es somit Lösungsangebote.

Es ist richtig, dass bei der EUDR im Verhältnis z. B. zur Holzhandelsverordnung EUTR mehr Informationen erforderlich sind, um die Transparenz in der Lieferkette sicherzustellen. Es gibt aber auch Erleichterungen:

- Handelt es sich bei dem Unternehmen um einen KMU-Marktteilnehmer, muss dieses nach Artikel 4 (8) keine weitere Sorgfaltserklärung abgeben, wenn für die gehandelten Erzeugnisse bereits eine Sorgfaltserklärung abgegeben wurde. In solchen Fällen legt das Unternehmen den zuständigen Behörden auf Verlangen die Referenznummer der Sorgfaltserklärung vor.
- KMU-Händler brauchen nicht alle Informationen einer vollen Sorgfaltserklärung nachzuweisen, sondern dokumentieren Namen und Anschrift des Unternehmens, von dem sie die Ware erhalten haben (ebenso vom Unternehmen, an das sie ggf. die Ware weiterverkaufen), sowie die Referenznummer der relevanten Erzeugnisse und Rohstoffe (Artikel 5 (3))



Der Markt für Holzprodukte wächst sektorübergreifend. Tropenwälder sind von der Abholzung besonders betroffen.

Fehlannahme 9: Marktteilnehmer seien in **Sorge, dass ihnen Händler die für die Sorgfaltspflicht benötigten Informationen vorenthalten.** Im Übrigen stünden Länder mit Entwaldungsproblemen in der Pflicht, den Schutz ihrer Wälder zu gewährleisten und nicht die Marktteilnehmer der EU. Alle in der Lieferkette müssten sich auf die Legalität von Rohstoffen oder Produkten verlassen können.

Fehlen relevante Informationen zum Ursprung, können Waldumwandlung, Waldschädigung oder Illegalität nicht ausgeschlossen werden. Sollten vorgelagerte Akteure der Lieferkette die Informationen nicht bereitstellen, kann das entsprechende Produkt nicht in die EU eingeführt werden. Die EU-Unternehmen müssen dann Maßnahmen ergreifen, um die Sorgfalterklärung mit dem Nachweis einer transparenten Lieferkette abgeben zu können.

Es geht nicht nur darum, dass Produkte legal sind. Auch Produkte, die nach nationalem Recht legal sind, können für Entwaldung und Waldschädigung verantwortlich sein. Die EUDR soll auch vor dieser nach dem 31.12.2020 durchgeführten legalen Entwaldung schützen.



Produkte aus legaler wie illegaler Waldzerstörung sollen von der EUDR aus den Lieferketten ausgeschlossen werden. Waldzerstörung ist für jährlich rund 15 Prozent menschengemachter Emissionen verantwortlich. Die EUDR hilft, diese Emissionen zu verringern.

Fehlannahme 10: Die EUDR überfordere die Nicht-EU-Produktionsländer und würde für die dortige Entwaldungsbekämpfung folgenlos bleiben. Die mit Entwaldung behaftete Ware würde einfach in andere Märkte gelangen.

Zwar stießen die Anforderungen der EUDR in vielen Produktionsländern anfangs auf Skepsis. Doch mittlerweile, bereits vor Anwendungsbeginn, haben sich vielversprechende Verbesserungen eingestellt, u. a. rechtsstaatliche Verbesserungen und im Privatsektor technologische Innovationen.

In Brasilien beispielsweise werden jetzt Landnutzungsgesetze stärker eingehalten. Zudem wird die Rückverfolgbarkeit im Sektor Rinderhaltung – bis vor kurzem noch ein aussichtsloses Unterfangen – mit staatlich geförderten Systemen möglich.¹¹ Indonesien fördert die Rückverfolgbarkeit von Palmöl, Kautschuk und Kaffee mit einem vom Wirtschaftsministerium entwickelten digitalen Dashboard.¹² Ecuador, Argentinien, Côte d’Ivoire, wie auch andere Länder, führen staatliche Rückverfolgbarkeitssysteme für die von der EUDR betroffenen Agrargüter ein.

Im Privatsektor werden digitale Lösungen entwickelt, um die Rückverfolgbarkeit der Ware entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu gewährleisten und um den Produzent:innen zugleich zusätzliche Vorteile zu bieten, beispielsweise zur Abwicklung finanzieller Dienstleistungen. Erste Lieferungen mit vollständig rückverfolgbarem, entwaldungsfreiem Kaffee und Soja¹³ werden von großen Marktteilnehmern bereits jetzt in die EU importiert.

Die EU macht mit der EUDR einen weltweit bedeutenden Schritt zur Regulierung von Importen, die lange Zeit mit Waldverlust verbunden waren. Wie im Artikel 30 beschrieben, soll die Verordnung dazu führen, dass der Dialog mit anderen Verbraucherländern, die ebenso durch ihre Importe von Agrargütern zur globalen Entwaldung beitragen, ähnliche regulatorische Prozesse anstößt und global gleiche Wettbewerbsbedingungen herbeiführt. In New York¹⁴, den USA¹⁵ und auch in Großbritannien¹⁶ wurden ähnliche Gesetzgebungsprozesse auf den Weg gebracht, die die Einfuhr bestimmter Produkte verbieten sollen, die aus Rohstoffen hergestellt wurden, die auf illegal abgeholzten Flächen produziert wurden.

Zahlreiche Initiativen zeigen, dass auch China, der größte Importeur von Rohstoffen und das Land mit dem derzeit größten Entwaldungsfußabdruck, sich der Herausforderung stellt und weltweit Entwaldung in seinen Lieferketten zu verhindern oder zu verringern sucht.¹⁷

Warum es dringend notwendig ist, dass Unternehmen in der EU die EUDR umsetzen

Entwaldung trägt als globales Problem massiv zur Klima- und Biodiversitätskrise bei. Einer aktuellen Schätzung zufolge lassen sich mit einem globalen Entwaldungsstopp jährlich rund 14 Prozent der menschengemachten Emissionen vermeiden. Diese Einsparung ist nötig, um die Erderhitzung unter 1,5 °C zu halten.¹⁸ Wälder spielen zudem eine entscheidende Rolle beim Erreichen der global gesetzten Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsziele. Der sechste IPCC-Sachstandsbericht bestätigt, dass der Entwaldungsstopp eine der kosteneffektivsten Maßnahmen ist, um die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust einzudämmen.¹⁹

Die EU hat mit ihrem Konsum und dem Handel von waldkritischen Rohstoffen den weltweit zweitgrößten Entwaldungsfußabdruck.²⁰ Für einen möglichst schnellen, effektiven Entwaldungsstopp sind ein kollektives Vorgehen und klare Vorgaben im Ergebnis einer Regulierung unverzichtbar – auch dort, wo gerade nicht entwaldet wird.

Die EU geht mit dieser Verordnung mit gutem Beispiel voran. Das macht es uns als EU-Bürger:innen möglich, unseren Entwaldungsfußabdruck deutlich zu reduzieren.



Wälder, allen voran die Tropenwälder, gehören zu den größten Kohlenstoffspeichern und biodiversitätsreichsten Orten der Welt. Die globale Entwaldung zu stoppen hilft, die Klima- und Biodiversitätskrisen einzudämmen.

Die Verordnung erhielt bei der Verabschiedung im EU-Parlament breite Zustimmung: 552 Abgeordnete haben dafür, 44 Abgeordnete dagegen gestimmt; im EU-Rat stimmten 22 Mitgliedsstaaten für die Verordnung, fünf Mitgliedsstaaten enthielten sich ihrer Stimme.²¹

Viele Unternehmen bekennen sich zu ihrer Verantwortung. Sie befürworten die Entwaldungsverordnung²² und haben bereits vor ihrem Inkrafttreten darin investiert, die eigenen Lieferketten entwaldungsfrei zu gestalten. Auch Produzent:innen und Produktionsländer sind seit längerer Zeit dabei, Entwaldung an den Produktionsorten zu vermeiden, ihre Lieferketten transparent zu gestalten und so die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Verordnung zu erfüllen. Die Bedingungen, um einen Entwaldungsstopp für den EU-Handel mit waldkritischen Rohstoffen herbeizuführen, haben richtig Tempo aufgenommen.

Würde die Anwendung dieser Verordnung verschoben, würde das die notwendige Entwicklung ausbremsen, weiter zunehmende Entwaldung in Kauf nehmen und die Umwandlung von stark gefährdeten Waldökosystemen in Agrarflächen, etwa am Amazonas oder in den Savannenwäldern des brasilianischen Cerrado, vorantreiben. Eine Verschiebung würde zudem jene Unternehmen bestrafen, die sich auf die EUDR vorbereiten und auf deren fristgerechtes Inkrafttreten hinarbeiten.



Eine Verschiebung der vollständigen Umsetzung der EUDR wäre unverantwortlich. Und wir EU-Bürger:innen kämen weiter nicht umhin, Produkte zu konsumieren, die Entwaldung und Waldschädigung verursacht haben.

Helfen Sie mit, Wälder zu erhalten, die aller Menschen Lebensgrundlage sind! Transparenz macht die von der EU verantwortete Entwaldung und Waldschädigung sichtbar – und hilft sie zu verhindern. Wald darf nicht weiter der Produktion von Soja- und Palmölprodukten, von Rindfleisch und Leder, von Holz, Kakao, Kaffee und Kautschuk zum Opfer fallen.



IMPRESSUM

Herausgeberin: WWF Deutschland (Stiftung bürgerlichen Rechts,
vertreten durch die Vorständin Meike Rothschädl), Reinhardtstraße 18, D-10117 Berlin

Stand: Juli 2024

Autor:innen: Susanne Winter und Johannes Zahnen (WWF Deutschland),
Lioba Schwarzer (OroVerde), Peer Cyriacks, Tina Lutz und Sven Bergau (DUH),
Katharina Brandt (Germanwatch), Fenna Otten (ROBIN WOOD)

Koordination: Susanne Winter (WWF Deutschland)

Kontakt: susanne.winter@wwf.de

Redaktion: Thomas Köberich (WWF Deutschland)

Gestaltung/Satz: Thomas Schlembach und Claudia Pfeiffer (beide WWF Deutschland)

Bildnachweise: Martin Bertrand/Hans Lucas (Titel), Peer Cyriacks/DUH (S. 4),
Andre Dib/WWF-Brazil (S. 14), Sandra Dombrovsky (S. 5), Getty Images/iStockphoto (S. 10, 12, 17, 18),
I. Naendrup/OroVerde (S. 6, 13, 16), Katja Nuorvala/WWF (S. 9), Kari Schnellmann (S. 11)

© 2024 WWF Deutschland, Berlin

ENDNOTEN

- 1 Dieser Text stellt keine rechtsverbindliche Erklärung zur EUDR dar.
- 2 [EU-Verordnung 2023/1115](#).
- 3 [FAQ der EU-Kommission \(englische Version\)](#) und [Übersetzung ins Deutsche durch BLE](#).
- 4 Dieser Text bezieht sich nicht auf Landwirt:innen, die Futtermittel importieren.
- 5 Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.
- 6 Berichte:
 - a) [Bedrohte Bohnen – Klimawandel gefährdet Kaffeeanbau, Deutschlandfunk, 5. Oktober 2023](#).
 - b) [Klimawandel in Südamerika – Warum Kaffee teurer wird, Deutschlandfunk Kultur, 27. Januar 2021](#).
 - c) [Wirtschaft: Warum der Klimawandel Zucker, Kakao und Kaffee teurer macht, Deutschlandfunk, 4. Oktober 2023](#).
- 7 [EU Commission, DG Environment \(2023\): EU Deforestation Regulation. An opportunity for smallholder](#).
- 8 Berichte u. a.:
<https://news.mongabay.com/2024/07/indonesias-oil-palm-smallholders-get-a-boost-in-bid-for-sustainability/>,
<https://www.socialnews.xyz/2024/07/10/ethiopian-agri-tech-joining-farmers-to-meet-european-union-eu-goals-on-fighting-deforestation/> und
<https://www.thegrocer.co.uk/sustainability-and-environment/african-countries-step-up-efforts-in-the-lead-up-to-eudr-amid-pushback/693732.article>
- 9 [Fern \(2021\): Including smallholders in EU action to protect and restore the world's forests](#) und [OroVerde \(2023\): EUDR: Political intention and impact on smallholder producers](#).
- 10 Die Bekämpfung der illegalen Entwaldung in der EU hatte auf Grundlage der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) nicht den gewünschten Effekt. Die Entwaldung und Waldschädigung ist immer weiter vorangeschritten. Siehe WWF (2021): [Lift it up – How to make the EU Timber Regulation \(EUTR\) 'fit for purpose'](#) sowie [Evaluierung der EU Kommission \(2016\)](#).
- 11 <https://www.hrw.org/news/2024/07/02/will-cattle-industry-be-made-respect-brazilian-law>
- 12 <https://www.reuters.com/markets/commodities/indonesia-designs-agricultural-commodities-digital-tracker-sustainability-push-2024-06-05/>
- 13 Berichte:
<https://www.world-grain.com/articles/20189-adm-offering-deforestation-free-soy-in-europe> und
<https://www.meininger.de/gastronomie/people/so-wie-wir-heute-kaffee-trinken-werden-wir-es-2050-bestimmt-nicht-mehr-tun>
- 14 [New York Tropical Deforestation-Free Procurement Act](#).
- 15 [U.S. FOREST Act](#).
- 16 [UK Environment Act](#).
- 17 [Germanwatch \(2024\): Strategic Engagement on Chinese Initiatives for Green Supply Chains](#).
- 18 [FAO \(2022\): The State of the World's Forests](#).
- 19 [IPCC \(2022\): Climate Change 2022 – Mitigation of Climate Change](#).
- 20 [WWF \(2021\): Stepping Up? The Continuing Impact of EU Consumption on Nature Worldwide](#).
- 21 Abstimmungsergebnisse [im EU-Parlament am 19.04.2023](#) und [im EU-Rat am 16.05.2023](#).
- 22 Positionierung von Unternehmen zur EUDR: <https://www.business-humanrights.org/en/big-issues/mandatory-due-diligence/companies-investors-in-support-of-mhrdd/>, <https://drive.google.com/file/d/1lxQLvYEuzIMGz5kZMxNhj02UOgdYBsrZ/view> und <https://www.reuters.com/sustainability/land-use-biodiversity/nestle-mars-wrigley-ferrero-back-eu-deforestation-law-document-shows-2024-07-24/>